

Auszug aus RSA Teil A:

Als Mindestflächen je Vorder- und Rückseite sind insgesamt 8, je Einzelfläche 2 Normflächen (141 x 141 mm) erforderlich.

Größere Flächen sind, insbesondere bei auf Autobahnen eingesetzten Fahrzeugen, anzustreben. Bei Arbeitsfahrzeugen, die nicht ständig Sonderrechte nach § 35 Abs. 6 StVO beanspruchen (insbesondere Fahrzeuge von Bauunternehmungen) sollte die Sicherheitskennzeichnung auf abnehmbaren oder abklappbaren Tafeln aufgetragen werden.

(5) Fahrzeuge und Geräte, die auch quer zur Fahrtrichtung eingesetzt werden, müssen im Umfang wie auf Vorder- und Rückseiten zusätzlich seitlich gekennzeichnet sein.

Beispiele für Flächenmöglichkeiten

Übersicht zur Flächeneinteilung

	Variante 1 (beginnend mit rot)	Variante 2 (beginnend mit weiß)	Anzahl Vorderseite	Anzahl Rückseite	Falsch
Normfläche 141x141mm			8 (4 links, 4 rechts)	8 (4 links, 4 rechts)	die Anbringungen einzelner Normflächen ist unzulässig bzw. für eine Kennzeichnung nach DIN 30710 nicht ausreichend.
Einzelfläche 141x282mm			4 (2 links, 2 rechts)	4 (2 links, 2 rechts)	



Auszug aus RSA Teil A:

Als Mindestflächen je Vorder- und Rückseite sind insgesamt 8, je Einzelfläche 2 Normflächen (141 x 141 mm) erforderlich.

Größere Flächen sind, insbesondere bei auf Autobahnen eingesetzten Fahrzeugen, anzustreben. Bei Arbeitsfahrzeugen, die nicht ständig Sonderrechte nach § 35 Abs. 6 StVO beanspruchen (insbesondere Fahrzeuge von Bauunternehmungen) sollte die Sicherheitskennzeichnung auf abnehmbaren oder abklappbaren Tafeln aufgetragen werden.

(5) Fahrzeuge und Geräte, die auch quer zur Fahrtrichtung eingesetzt werden, müssen im Umfang wie auf Vorder- und Rückseiten zusätzlich seitlich gekennzeichnet sein.